



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 27.11.2015)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. November 2014 mit der Ergänzung vom 5. Oktober 2015 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. ab deren Geltung der Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme folgender weniger Empfehlungen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 2 des Kodex:

Die bestehende D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sah und sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

D&O-Versicherung

Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des Kodex

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Mai 2011. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 (einschließlich) aufzustellen sind. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, die gem. Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex für jedes Vorstandsmitglied empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Vergütungstabellen

Ziffer 4.3.3 des Kodex

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG wird alle wesentlichen Geschäfte, die zwischen ihm, ihm nachstehenden Personen und Unternehmungen und dem Unternehmen abgeschlossen werden sollen, dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorlegen. Wegen der schwierigen Abgrenzung der danach zustimmungsbedürftigen Geschäfte verzichten Vorstand und Aufsichtsrat jedoch darauf, eine entsprechende generalisierende Regelung in die Geschäftsordnungen aufzunehmen.

Ziffer 5.3.3 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet und wird keinen solchen bilden. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

Nominierungsausschuss

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat kein Ziel benannt, welches die konkrete Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex berücksichtigt und wird kein solches Ziel benennen. Zwar ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass ihm gegenwärtig eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehört. Der Kodex regelt den Begriff der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern jedoch nicht mehr abschließend, sondern grenzt negativ durch Regelbeispiele ab, in welchen Fällen eine Unabhängigkeit "insbesondere" nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus soll die Unabhängigkeit bereits entfallen, wenn wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte entstehen können, ohne dass es darauf ankommt, ob Interessenkonflikte tatsächlich entstehen oder nicht. Damit ist für den Aufsichtsrat die Frage, wann eine Unabhängigkeit nach Ziffer 5.4.2 des Kodex im Einzelfall angenommen werden kann, mit zu großen Rechtsunsicherheiten behaftet, als dass die Festlegung auf eine konkrete Zahl angezeigt erscheint. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat auf eine diesbezügliche Zielfestlegung verzichtet. Mangels Festlegung eines entsprechenden Ziels erfolgt insoweit auch weder eine Berücksichtigung bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien noch eine Veröffentlichung über den Stand der Umsetzung.

Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder

Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Kodex:

Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche Beziehungen eines jeden Kandidaten im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen.

**Offenlegung der
persönlichen und
geschäftlichen
Beziehungen**

Ziffer 5.4.3 Satz 2 des Kodex

Der Vorstand hat am 5. Oktober 2015 in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und den Hauptfamilien-Stammaktionären einen Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Dominique Villeroy de Galhau als Mitglied des Aufsichtsrats für eine Amtsdauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beschließt und damit für eine Amtsdauer über die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft hinaus, gestellt. Dem ist das Amtsgericht Saarbrücken durch Beschluss vom 28. Oktober 2015 gefolgt. Die Bestellung erfolgte in Nachfolge von Herrn Francois Villeroy de Galhau, der erst in der letztjährigen Hauptversammlung vom 27. März 2015 für eine Amtsdauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beschließt, wiedergewählt worden war. In dem Interesse einer Kontinuität und des Aufbaus langjähriger Expertise im Aufsichtsrat ist der Anschluss an die Bestelldauer von Herrn Francois Villeroy de Galhau angemessen. Der Hauptversammlung ist es jedoch nach den aktienrechtlichen Bestimmungen unbenommen, jederzeit auch vorher eine Aufsichtsratswahl durchzuführen, wodurch das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds automatisch enden würde, § 104 Abs. 5 AktG.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex:

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und damit nach dem Verständnis des DCGK nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Dividendenzahlung ist nach Auffassung der Gesellschaft die wesentliche Erfolgsgröße für die Aktionäre. Die Villeroy & Boch AG erachtet es als sachgerecht, die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Kriterien zu vergüten, die auch für die Aktionäre von Bedeutung sind.

**Erfolgsorientierte
Vergütung des
Aufsichtsrats**

D-66693 Mettlach, im November 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Wendelin von Boch-Galhau
Vorsitzender des Aufsichtsrats